

zelen zu eines jeden gehorsambste Nachachtung kund gemacht, solchem aber unerachtet, sich viele unterstünden, nicht allein ohnberechtigt zu jagen, sondern auch zur ohnerlaubten Zeit das kleine Wild-Prett dergestalten weck zu fangen und zu schieffen, daß von denen Berechtigten nach vollendeter Kernöte und erlaubten Zeit fast kein Wild-Prett mehr angetroffen würde, welches dan guten theils darab seinen Ursprung hätte, daß einige zum jagen Berechtigte, obwohlen diesen das Wild-Prett nicht gelieferet würde, anderen und öftters mehreren an einen Orth in ihren Rahmen zu jagen die Erlaubnis ertheilen, und von denen also erlaubten mehr andere auf der Jagd hinausgenommen würden, mit unterthänigst-gehorsambster Witte, hierunter Landsherrlich zu remediiren, und die zu solchem End hiebevorn erlassene Verordnungen zu erneuern und zu verschärfen; Wie nun Wir solchen billigmäßigen Begehren gnädigt zu deferiren kein Bedencken tragen, mithin denen Berechtigten in der rechtmäßig-hergebrachten Jagens-Gerechtigkeit einiger massen zu betrüben, gnädigt nicht gemeinet, immittels aber auch Landsherrlich wollen, daß die Jagden nicht zum Verderb des Wild-Prett bezogen, sondern nach Jäger-Recht und Manier vorgenommen, und darunter alles, was zu des Wildes Verderb abziehet, genauest gemeidet, und zu der verderblichen Jagens-Arth nicht geschritten werden solle; Als thuen Wir der Jagd-Halber die von Uns und Unseren Herren Vorfahren heilsamblich erlassene gnädigste Verordnungen, und besonders darunter das von Uns unterm 26. Novembris 1739 in Druck gegebenes Edictum nicht allein hierdurch Landes-herrlich erneuern, und einen jeden zu deren gehorsambste Nachlebung und besonders, daß à Prima Maji usque ad Bartholomaeum die Jagden völlig geschlossen seyn sollen, allen Ernstes hinweisen, sonderen erklären auch ferner gnädigt, und wollen, daß die Jagden von denen Unberechtigten gar nicht, von denen Berechtigten aber nach Jäger-Recht und Manier bezogen, und die Conservation des Wild-Prett bestmöglichster Dingen besorget, fort alle darwider anlauffende verderbliche Jagens-Arth eingestellet; und dahero denen zum jagen berechtigten anderen und vielweniger mehreren an einen Orth in ihren Rahmen zu jagen keine Erlaubnis gegeben werden solle; Da dan in des ein- oder anderen Widerlebens-Fall wider die übertretere mit Abnehmung Horns und Flinten, auch Todtschieffung deren Hunden nach Jäger-Recht nicht allein verfahren, sondern auch dieselbe benehft in eine Geld-Buß von zwanzig fünf Goldgülden jedesmahlen erklärret seyn, und davor so fort exquiret werden sollen; und damit keiner der Unwissenheit halber sich beschweren könne, so soll gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung dreyen Sonntagen nacheinander von denen Sankelen zu eines jeden Wissenschaft und gehorsambste Nachlebung publicirt, und die publicata cum Nota publicationis remittiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgebrachten geheimen Gangley-Insigels. Poppelstorf den 28ten Julii 1747.

Clement August,
Churfürst.

(L. S.)

Nr. 29.

Verordnung an die Beamte zu Meppen, wie es in Marcalfachen gehalten und die Verbrecher gestraft werden sollen, vom 4. Nov. 1747.

Demnach Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cöllen, Bischoff zu Münster Herzog Clement August in Ob- und Nieder-Bayern etc. Unser gnädigster Herr Dero Beamten zu Meppen sambt und sonders unterm 2ten Novembris des hingelegten 1744ten Jahrs zu befehlen gnädigt geruhet haben, daß dieselbe zu Auffrechthaltung Landts-Fürstlicher Gerechtigamen die Marcal-Jurisdictiones Rahmens Höchst Dero Hoff-Cammer mit Ausschluß deren Richteren exerciren, und darinnen nach Anweiss der Land-Gerichts-Ordnung verfahren, mithin in denen Gemeinheiten, wo der Hoff-Cammer allsolche Marcal-Jurisdiction gebühret, die Visitationes so oft es nöthig, wenigstens aber zweymahl im Jahr citatis citandis vornehmen, jedem interessirten einen sicheren District, wie weit dieselbe die Embs- und Paase-Flüsse bespangen, und in ihren Schrancken halten, wohin die Eichel-Kampffe anzulegen, und wie weit der wehender Sand zu dempffen, anweisen, bey jeder Visitation, ob so ein als anderes tüchtig geschehen und befolget pflichtmäßig untersuchen, die dabey befindende Nachlässigkeiten und übertretungen obsonstige Marcal-Excessen nach Verordnung der Hoff-Cammer bestraffen, die Halbscheid der Brüchten an statt deren Reise- und Sehrungs-Kösten genießen, die übrige Halbscheid deren Brüchten aber der Hoff-Cammer ohne weiteren Abzug gebührend berechnen sollen, immittels gemeldte Meppische Beamte sich dahin beschweret haben, gestalten die Richtere auf dem Lande sich dieser gebührend verkündeter Lands-Fürstlicher gnädigsten Verordnung freventlich widersezetten, die zum Marcken-Gericht gehörige Casus und Excessen vor wie nach bey ihren Richteren annehmen, mithin ob diese oder jene Streit-Sache, Zwiespalt und Excess zum Marcken-Gericht gehöre oder nicht, in beständigen Zweifel zu ziehen, und solcher gestalt die Unterthanen auff unnöthige Kösten zu treiben sich unterstünden, daß derowegen Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Vorkomm- und Abheffung aller zwischen denen Beamten und Richteren in diesen Marcal-Sachen künfftig hin entstehen könnenden Irrungen, welche Sachen und Gebrechen vor die Marcken-Gerichter gezogen, daselbst untersucht, erörtert, und welcher gestalten bestrafet werden sollen, folgender gestalt zu erklären und zu statuiren gnädigt bewogen worden seynd, als gebieten und verordnen Höchst-Dieselbe hiemit und Krafft dieses also und dergestalt

Imö Weilen aller und jeder Interessenten persöhnliche Gegenwarth bey dem abhaltenen Holsung- oder Marcken-Gericht erfordert wird, daß ein solches vorher, an welchen Tag in dieser oder jener Marck das Gericht abzuhalten, gebührend publicirt, und wan so ein- als anderer ohne hinlänglich vorgubringen habende Ursachen davon ausbleibet:

	Rthlr.	ß.	pf.
Ein ganzes Erb mit	1	—	—
Ein halbes Erb mit	—	18	8
Ein Kotte oder Kleiner mit	—	14	—
2do Der die Landstrassen, auch seine Neben- und Dorff-Wege, Fuß-Wege, Brücken und Stiege nicht reparirt, und im Stand haltet, indistincta mit	2	—	—
Eine ganze Gemeinheit capitatum mit	1	—	—
3tio Der die angewiesene Sand- Dampfung zum Theil oder gar nicht verrichtet, indistincta mit zwey ad	3	—	—
Wan ein Dorff oder Gemeinheit hierinnen nachlässig wäre, für haupts mit	1	—	—
4to Wan die Gemeinheiten die anbefohlene Eichel-Kämpffe nicht angelegt, oder tüchtig bestellet zu haben befunden werden, capitatum mit	1	—	—
Der die verordnete Pflanzungen nicht verrichtet, für jeden ermangelenden Baum mit	—	9	4
5to Der an der Embse und Paase, auch anderen kleinen Flüssen die anbefohlene Krübbung gebührend nicht verrichtet, mit	2	—	—
Wo dieses einem Dorff oder Gemeinheit obligete, für haupts mit	1	—	—
6to Für nicht verrichteter angewiesener Pflanzung an der Embse oder Paase jeder mit	2	—	—
Wo es einer Gemeinheit oder Dorff angehe, jeder mit	1	—	—
7mo Für nicht geschehener Auffraumung deren Bachen, gemeiner Wasser-Leitungen, Bauer-schloeten und Abwässerungen jeder mit	2	—	—
8vo Wer seinen Antheil deren Embse-Teichen und Dämmen gebührend nicht unterhaltet, mit	5	—	—
Wan hierzu eine ganze Gemeinheit oder Dorff verpflichtet wäre, für haupts mit	3	—	—
9no Wan die Ziehle gebührend nicht im Stand gehalten werden, capitatum mit	3	—	—
10mo Das Plaggen-mehen oder stehen in grünen Landen mit	3	—	—
Auch nach proportion des Schadens mit 4. 6. ad	10	—	—
11mo Der unter den Bäumen und in den gemeinen Waldungen die Plaggen nicht oder mehret mit	5	—	—
12mo Für nicht unterhaltene Frechten	2	—	—
13tio Wan jemand ohne Marcken Richterliche Bewilligung einen Zuschlag machet, oder seinem Lande, Garten, oder Wiesen, gemeinen Grund anbauet, einzaumet, obsonsten ohnrechtmäßig acquiriret, nebst der Confiscation des zugeschlagenen und Straff			

	Rthlr.	ß.	pf.
weggenommenen Grundes vor jedes 100. quadrat Fuß mit	5	—	—
14to Wegen eines sich ohnberichtiget angemasseten Hauptplatz oder Austriff samdt der Confiscation	6	—	—
15to Wan das Viehe einem anderen zum Schaden gehet nebst Erstattung des Schadens für ein Pferd mit	1	—	—
Für eine Kuhe	—	14	—
Ein Rind	—	9	4
Ein Kalb	—	7	—
Ein Schwein	—	9	4
Ein Schaaf	—	4	8
Eine Gang mit	—	2	4
16to Wan einer sein Viehe ohnberichtiget in die gemeine Marcken treibet, und weiden lässt, selbiger wird angesehen und tariret, wie in spho 15to statuiret ist, welche Straff gleichwohl secundum arbitrium Amtmannorum nach Betrag der Zeit zu verdoppelen.			
17mo Von ohnerlaubten Holz fällen in gemeinen Marcken und Gehölkereen von jedem grösseren Stamm mit	12	—	—
Von kleineren nach Proportion und Mäßigung der Beamten, niemahlen aber weniger von einem Stamm so gering er auch seyn mag als mit	2	—	—
18vo Von Schaafe weiden in gemeinen grünen Landen à 1mâ Maji bis ad 1mam Octobris vor jedes Schaaf	—	4	8
19no Wan einer seinem Nachbahren zu nahe pflüget, mehret, pflancket, Hecke und Bäume versetzet oder bauet, mit	2	—	—
20mo Wan einer des anderen Pflanzungen verderbet oder beschädiget, für jeden Baum mit	5	—	—
21mo Wan einer einen Marcken richterlich angewiesenen Zuschlag zum theil oder ganz niederreisset, für haupts mit	20	—	—
22do Wan gemeine Brücken nicht im Stand gehalten, und mit tüchtigen Lehnungen nicht versehen, ein jeder darzu interessirter mit	2	—	—
23tio Wann eine Waldung ganz oder zum Theil durchs Feuer verzehret, oder beschädigt würde, dannhero, ob sonsten Alters halber wegen ferner nicht zu hoffenden Wachstumb zum Grund niedergehauen werden müsse, alsdan wird solcher District sechs Jahren lang vom Viehe geschonet, und ein darin betretendes Pferd mit	1	—	—
Eine Kuhe mit	—	14	—
Ein Schaaf mit	—	4	8

Fürters

24to Wer das Feuer in denen gemeinen Heiden, Forst-Woeren, Morasten und Waldungen anleget, oder solches gethan zu haben überwiesen werden mögte, dem Befinden nach an Leib und Leben, sonst aber mit einer schweren Geld-Buß ohne einige Nachsicht bestraffet, davon keine Appellation gestattet, und auf in Zeit von 14 Tagen nicht erfolglicher Zahlung darüber, wie auch über die Denuntiations-Gebühr, welche von einem geringen Excess zu sieben Schilling Münsterisch, bey grösseren Excessen aber über die dictirte Brüchten, zu dem zehnten Theil solcher Brüchten, welches alsdan das mehreste austraget, krafft dieses determiniret wird, Ordnungsmäßig erequiret werden solle. Denen Richtern auf dem Lande gnädigst ernstlich befehlende bey Vermeydung Land-fiscalscher Ahndung und 100 Goldgulden ohnnachlässig zu verwürden habender Straff sich nicht zu unterstehen, obgemeldte und dergleichen Marcal-Sachen und Excessen bey ihnen anvertraueten Gerichtern anzunehmen, weniger darinnen einige processus sive mandata zu erkennen, wornach sich die Beambte zu Meppen sambt und sonders ihres Orths gehorsambst zu achten das fernere zu verfügen, und die Marcal-Protocolla jedesmahl termino Maji zur Hoff-Cammer einzuschicken, die Unterthanen und Marcken-Genossen sich auch für Schaden zu hüten haben. Damit dan auch sich keinmand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, soll gegenwärtige Landes-Fürstliche Verordnung zum Druck besörderet, mithin gehörigen Orten angeschlagen und publicirt werden. Urkund gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Gangley-Zusiegels. Clemenswerth den 4ten Novembri 1747.

Clement August, (L. S.)
Churfürst.

Vt. Anton Graff von Hohenzollern.

J. X. X. Köller.

Nr. 30.

Jagd-Edict vom 24. Aug. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Köln, Bischoff zu Münster &c. &c.

Nachdemahlen Uns zum höchsten Mißfallen verschiedentlich angezeigt, auch es in der That leider verführet worden, was gestalten von einigen Jagd-Berechtigten in Unserem Hochstift Münster mittels allzufrühzeitigen beständigen Jagens das durch Gottes Segen erwachsenes Korn und übrige Feld-Früchten zum unwiederbringlichen Schaden deren

Schag-Pflichtigen Unterthanen durch die Hunde, Jäger, und übrige Wehd-Genossen verderben, zertreten, und zu grund gerichtet werde, und dann Wir von Lands-Fürstlicher Obliegenheit halber, wiewohlen Wir sonst keines wegs gemeinet seynd, jemanden in seinen wohlhergebrachten Jagds-Recht zu betrüben, oder selbiges, wann es mit Maas und Jägers Manier ausgeübet wird, auff einige Weise einzuschräncken: die Gnädigste Vorsehung zu thun bewogen worden, damit durch abstellung so beschaffenen Mißbräuchen Unsere liebe Unterthanen, welche sich dergleichen schädlichen Verfahren zu widersetzen, oder die Vergütung des dadurch erlittenen Schadens durch Gerichtliche Mittel und lange Umbzüge kostpflitterlich nachzusehen nicht vermögen, dennoch im Stande erhalten werden, nebst Abtragung allgemeiner Lasten sich und die Ihrige ehelich ernähren, und sich deren mit so sauren Schweiß und Arbeit eingefähret, auch durch Gottes Segen erwachsenen Korn-Früchten zu Ihrer und der Ihrigen ohnentbehrlichen Unterhalt erfreuen zu mögen: Solchemnach so thun Wir die im Jahr 1691. den 28ten May von Unseren Herren Vorfahren Friderich Christian, auch von Uns den 26ten November 1739. erlassene gnädigste Jagds-Edicta nicht allein vorläufig gnädigst erneuern, sonderen auch ferner verordnen, daß vorermelte ohnerlaubte Jagens-Orth, wodurch die liebe Korn-Früchten so unverantwortlich als muthwilliger Weise verwüthet, zertreten und zu grund gerichtet werden, nicht allein allen Jägeren, auch Manniglichen auffschärfste allen erstes verboten seyn, sonderen auch das Jagen auf die Felber und Aecker, alwo die Korn-Früchten annoch obhanden: und wegen allzu variable Bitterung auch anscheinende spätthe Vernte nicht abgemähet noch eingescheyret werden können, bis dahin untersaget, und solchergestalt zum Trost Unserer ohnedem mit der betrübten Vieh-Seuche guten Theils in Unstand gerathenen lieben Unterthanen mit denen Jagden verschonet bleiben sollen, wobey Wir dann ferner Gnädigst wollen, daß auff dem Fall, wann ein oder mehrere dieser Unserer Gnädigsten Verordnung zuwider leben, sich wider Verhoffen erfrechen, und einer solchen übelthat durch Zeugen überzeuget werden könnten, alsdann der Schade durch des Orths Richtern so fort in Augenschein genommen, ohnpartheyisch äkimirt, fort darauff auff Ahd und Pflichten an Unseren heimgelassenen Geheimen Rath der unterthänigster Bericht erstattet werden solle, da dann der oder die Beschädigere ohne Ausnahm durch selbigen so fort zu völliger Ersetzung des Schadens angewiesen, und benedens ein jeder deren übertreteren in zehen Rthlr. Straff fällig erkläret, auch zu des ein- und anderen ohnausgestellte Auffindung in eventum via executivā angestrenget, diejenige aber, welche den Schaden und Brüchten so fort gut zu machen nicht im Stande, befindenden Dingen nach ergriffen, zu ihrer wohlverdienten Straff am Leib gebußfertiget und nach Maasgab Unseres Eingangs gemelten Edicti vom 26ten Novembri 1739. zum Zuchthaus geführt werden sollen. Dannenhero jedes Orths Beambten, Richtern, Jägeren und Forstbedienten auch Weigten und Frohnen hiermit Gnädigst anbefohlen wird, auff dieses Oberliches Verbott und Gebott nicht allein feiß und fest zu halten, und dessen Inhalt bey vermeydung Unserer höchsten ungnade litterlich nachzukommen, sonderen auch daran zu seyn, daß gegenwärtige unsere Gna-